

Tipps vom Fachmann

Steuern: Volker Nolting erklärt, was zum Jahreswechsel beachtet werden sollte

Von Volker Nolting

■ **Bad Oeynhausen.** Unternehmen werden gläserner, das Kindergeld steigt, ebenso wie der Mindestlohn. Wirtschaftsprüfer Volker Nolting hat die steuerlichen Änderungen exklusiv für die NW zusammengestellt.

DATENZUGRIFF

Die Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung auf die Datenbestände von Unternehmen wurden in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Dies gilt besonders für Betriebsprüfungen. Hier ist es durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu weiteren Verschärfungen gekommen, die dazu führen, dass die Befugnisse des Finanzamtes weiter ausweitet wurden.

So greift die Steuerverwaltung bei Außenprüfungen auf die Warenwirtschaftssysteme und Kasseneinzeldaten (sogenannte Vorsysteme) von Apothekern, Friseuren oder Restaurants und anderen bargeldintensiven Unternehmen zu. Zukünftig werden Unternehmen also noch gläserner. Der Unternehmer hat die digitalen Aufzeichnungen aufzubewahren und vorzulegen. Elektronische Kassen müssen ab 2017 ihren Datenbestand speichern und einen Datenexport digital bereitstellen können. Bedienungsanleitungen und Dokumentationen über Programmierungen müssen darüber hinaus lückenlos vorgelegt werden können. Kann der Unternehmer die Unterlagen nicht beibringen, wird das Finanzamt pauschal Umsatz hinzuschätzen, da eine Prüfung der Vollständigkeit der Einnahmen nicht gewährleistet sei.

SPENDENBELEGE



Gibt Tipps: Volker Nolting.

FOTO: PETER HÜBBE

Der Spendennachweis für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen braucht ab 2017 nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt zu werden. Dieser soll, wie fast alle anderen Belege auch, nur noch auf Anforderung des Finanzamtes vorgelegt werden. Die Bescheinigung muss aber noch ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufbewahrt werden.

KINDERGELD

Das Kindergeld beträgt ab 2017 192 Euro für das erste und zweite Kind, 198 Euro für das dritte Kind und 223 Euro für jedes weitere Kind. Der Kinderfreibetrag wird entsprechend von jetzt 4.608 Euro um 108 Euro auf 4.716 Euro angehoben.

RENTENBEITRÄGE

Rentenversicherungsbeiträge können in der Steuererklärung 2016 bis zu insgesamt 22.767 Euro als Sonderausgabe abgesetzt werden. Dazu zählen neben den gesetzlichen Pflichtbeiträgen auch Beiträge zu einer Rürup-Rente. Durch Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bis der Höchstgrenze kann die Steuerlast 2016 noch gemindert werden. Voraussetzung: Zahlung bis zum 31.12.2016. Ab 2017 können bis zu 23.362 Euro für eine sogenannte Basisversorgung steuerlich als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

NEURENTNER

Ab 2017 sinkt der steuerfreie Anteil der Rente. Es bleiben nur noch 26 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. 2016 waren dies noch 28 Prozent.

NEUER MINDESTLOHN.

Ab 1. Januar 2017 gilt in Deutschland ein neuer gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro. Der Mindestlohn betrifft auch Minijobs. Steuerzahler, die im Betrieb oder im Privathaushalt einen Minijobber beschäftigen, sollten unbedingt nachrechnen, ob durch die neue Regelung die Minijobgrenze von 450 Euro pro Monat überschritten wird. ♦ *Der Autor ist geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftsprüfer und Steuerberatungsgesellschaft Zahlmann-Klose-Nolting.*